

ANLAGE NR. 3.47
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FENN IN WITTENMOOR“
(EU-CODE: DE 3436-301, LANDESCODE: FFH0033)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in der Gemarkung Wittenmoor.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 6 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Fenn am südlichen Ortsrand von Wittenmoor, südwestlich von Stendal und wird vom Nordwesten bis zum Nordosten durch Siedlungsfläche, im Osten durch Grünland und im Süden bis Südwesten durch Ackerflächen begrenzt.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Fenn“ (NSG0008) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprunge“ (LSG0010SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0033,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 114, 118.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines typischen Kesselmoores und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der in Sachsen-Anhalt stark gefährdeten Moorvegetation in einer typisch ausgeprägten Zonierung,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0* Moorwälder,

Weitere LRT: 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Sumpf-Porst (*Ledum palustre*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von Waldflächen des LRT 91D0* oder Moorflächen des LRT 7140.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für den LRT 91D0* typischen Wasserregimes,
 2. keine forstliche Nutzung des LRT 91D0*.